IV.

Die nur wähnte Deputation vergiebt die Budenplätze und Stände. Die Anmeldung zu solchen kann sowohl bei den Marktvoigten, als bei der Deputation unmittelbar erfolgen. Bei Fünf Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe darf keine Bude und kein Stand ohne dazu erhaltene Erlaubniß aufgestellt oder in der angewiesenen Stellung verändert werden.

Diejenigen, welche bestimmte Budenplätze und Stände sich auf mehrere Messen zu sichern wünschen, haben zur Erlangung von Standzetteln sich bei der Deputation zu melden.

Diese Standzettel gelten jedoch nur für diejenigen, auf deren Namen sie lauten, und diesen ist durchaus nicht gestattet, die ihnen angewiesenen Plätze oder Buden ohne ausdrückliche Erlaubniß der Deputation durch andere Verkäufer besetzen zu lassen. Wer dieses dennoch thun oder den ihm angewiesenen Platz auch nur Eine Messe nicht besetzen sollte, dessen Platz wird ohne Weiteres vergeben werden. Von dem Ermessen der Deputation hängt es ab, in wie weit diesfalls entschuldigende Umstände auf vorherige Anzeige berücksichtigt werden können.

V.

Gesuche um Concessionen zu Aufstellung von Schank- und Schaubuden sind, wie bisher, in der Expedition des Raths auf dem Rathhause anzubringen.

VI.

Die Einforderung aller Standgelder erfolgt, unter geeigneter Controle, durch die Marktvoigte, welche auch die Aufstellung der Buden und Stände, nach den Anordnungen der Deputation, in den ihnen angewiesenen Districten zu besorgen haben.

VII.

Dieselben haben sich hierbei nach dem unter A. beigefügten Tarif zu richten, in welchem die in voriger Michaelimesse zur Anwendung gebrachten Sätze, soweit möglich und angemessen, eine billige Ermäßigung gefunden haben.

VIII.

Eine Verweigerung, die geordneten Standgelder zu bezahlen, hat obrigkeitliche Maaßregeln zur Verhinderung des weitern Feilhaltens zur Folge.

IX.

Ueber alle bezahlten Standgelder haben die Marktvoigte den Interessenten Quittungen zu ertheilen, welche von den Empfängern, bei zu veranstaltenden Revisionen, vorzuzeigen sind. Wer eine solche Quittung nicht vorzeigen kann, wird so angesehen, als ob er das Standgeld noch nicht bezahlt habe; daher Niemand anders, als gegen Quittung, die Zahlung zu leisten, auch jeder die empfangene Quittung die ganze Messe hindurch aufzuheben hat.

X.

Die Verkäufer haben den Marktvoigten und den sie begleitenden Controleuren, Behufs der zu erlangenden genauen Uebersichten, die von denselben zu verlangenden Angaben richtig und zuverlässig zu machen.

XI.

Die Marktvoigte und deren Controleure dürfen bei Gelegenheit ihrer auf das Meßstand- und Budenwesen, so wie die Erhebung der Standgelder, bezüglichen Dienstverrichtungen irgend etwas, außer den geordneten und vorschriftsmäßig zu quittirenden Standgeldern, nicht annehmen.

Leipzig, den 22. Septbr. 1835. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

A.

Tarif,

nach welchem das Standgeld auf den Messen zu Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werden soll.

Es sind an Standgeld zu erlegen:

	Oster- und Michaelmesse			Neujahrsmesse		
	ß	℔	₰	ß	℔	₰
I. Von Gewölben, nach Verhältniß des Miethzinses, womit diese in dem Kataster des Kriegsschulden-Tilgungs-Fonds eingetragen sind:						
1) bei weniger als 100 Thlr. Zins	—	16	—	—	12	—
2) = 100 bis 199 Thlr. Zins	1	—	—	—	16	—
3) = 200 = 299 = =	1	12	—	1	—	—
4) = 300 = 499 = =	2	—	—	1	8	—
5) = 500 = 799 = =	3	—	—	2	—	—
6) = 800 = 999 = =	4	—	—	2	16	—
7) = 1000 und mehr Thlr. =	5	—	—	3	8	—